



Brüssel, den 20. Juli 2017
(OR. en)

11452/17

WTO 172
FDI 12
SERVICES 20
COASI 102

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss über die Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien für ein
Freihandelsabkommen mit Japan

1. Am 5. Juli 2017 haben die für den Handel zuständigen Minister Österreichs, Belgiens, Finnlands, Deutschlands, Luxemburgs und der Niederlande in einem Schreiben an die estnische Ministerin für Unternehmertum und Informationstechnologie vorgeschlagen, die Verhandlungsrichtlinien für das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan zu veröffentlichen.
2. Auch das für Handel zuständige Mitglied der Europäischen Kommission und Mitglieder des Europäischen Parlaments haben wiederholt für die Freigabe dieser Verhandlungsrichtlinien plädiert.

3. Der Ausschuss für Handelspolitik (Mitglieder) hat die vorgeschlagene Freigabe der Verhandlungsrichtlinien für das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan erörtert. Entsprechend den in einer Erklärung für das Ratsprotokoll vom 10. März 2015¹ dargelegten allgemeinen Grundsätzen und nach sorgfältiger Prüfung der Verhandlungsrichtlinien hat sich der Ausschuss am 14. Juli 2017 darauf verständigt, dass eine Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien in diesem Fall weder die Verhandlungsfähigkeit der EU beeinträchtigen noch ihre Verhandlungsposition bei diesen speziellen Verhandlungen schwächen würde. Daher billigte der Ausschuss den Beschluss, die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 15864/12 ADD 1 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen. Alle Delegationen der Mitgliedstaaten sprachen sich, je nach Zuständigkeit, einvernehmlich für die Vertragsgegenstände des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Japan aus.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- a) dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, die Verhandlungsrichtlinien für das Freihandelsabkommen EU-Japan zu veröffentlichen;
 - b) den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zu empfehlen, sie mögen beschließen, die Verhandlungsrichtlinien für das Freihandelsabkommen EU-Japan zu veröffentlichen.
5. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gebührend über den Beschluss unterrichtet.

¹ Dok. 7060/1/15 REV 1, S. 5.